

## Inhalt

- 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zwickau vom 17.02.2015 vom 28.05.2025 ..... Seite 1
- Bekanntmachung über den Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben „Hochwasserschutzmaßnahmen an der Zwickauer Mulde in Zwickau, M45, Pöhlitzer Brücke bis Wehr Crossen – rechts“ ..... Seite 2
- Kulturförderrichtlinie der Stadt Zwickau ..... Seite 3

## **3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zwickau vom 17.02.2015 vom 28.05.2025**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500), hat der Stadtrat der Stadt Zwickau am 22.05.2025 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zwickau vom 17.02.2025 beschlossen:

### **§ 1**

In der Anlage 1 zur Hauptsatzung der Stadt Zwickau mit der Bezeichnung „Abgrenzung der Finanzverantwortlichkeiten zwischen Stadtrat, beschließenden Ausschüssen und Oberbürgermeister (Wertgrenzen)“ werden

- a) in den Nummern 1, 2, 4, 11 und 12 die Angaben „€ 125.000“ jeweils durch die Angabe „€ 90.000“ ersetzt und
- b) in der Nummer 11 zudem die Punkte „• Vergabe von Aufträgen (Vergabebeschluss)“ sowie „• Vergabe von Aufträgen, insbesondere für Architekten- und Ingenieurleistungen (Planungsaufträge, Gutachten)“ ersatzlos gestrichen.

### **§ 2**

Diese 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Zwickau vom 17.02.2015 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

\*\*\*\*\*

Diese Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 28.05.2025

Arndt  
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

**Bekanntmachung über den Erörterungstermin im  
Planfeststellungsverfahren zum Vorhaben  
„Hochwasserschutzmaßnahmen an der Zwickauer Mulde in  
Zwickau, M45, Pöhlitzer Brücke bis Wehr Crossen – rechts“  
vom 5. Juni 2025**

- 1 Im Rahmen des Anhörungsverfahrens für das o. g. Vorhaben wird zu dem geänderten Plan ein Erörterungstermin durchgeführt. Der Erörterungstermin findet am

**Mittwoch, dem 18. Juni 2025, ab 09:30 Uhr,**

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, Raum 116 statt.

Der Einlass erfolgt ab ca. 30 Minuten vor Beginn des Termins.

- 2 Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich (§ 70 Absatz 1 Halbsatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 1, § 73 Absatz 6 Satz 6 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Der Teilnehmerkreis beschränkt sich deshalb auf die unter Ziffer 3 genannten Beteiligten.
- 3 Im Termin werden die rechtzeitig gegen den geänderten Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 WHG in Verbindung mit § 73 Absatz 4 Satz 5 des VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem geänderten Plan mit der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Zwickauer Mulde/ Obere Weiße Elster als Trägerin des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.  
Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt.  
Die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden vom Erörterungstermin benachrichtigt.  
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann, dass verspätete Einwendungen im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.  
Sofern Einwender nicht am Erörterungstermin teilnehmen, gelten die von ihnen erhobenen Einwendungen als aufrechterhalten und werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- 4 Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

- 5 Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung>, dort unter der Rubrik „Hochwasserschutz“ einsehbar.

Zwickau, den 5. Juni 2025

Constance Arndt  
Oberbürgermeisterin  
im Auftrag der Landesdirektion Sachsen

## **Kulturförderrichtlinie der Stadt Zwickau**

1. Rechtsgrundlage und Grundsätze
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Zuwendungs- und Finanzierungsarten
  - 5.1 Projektförderung
  - 5.2 Institutionelle Förderung
  - 5.3 Finanzierungsart und Bemessungsgrundlage
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
  - 7.1 Antragsverfahren
  - 7.2 Bewilligungsverfahren
  - 7.3 Auszahlungsverfahren
8. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers
9. Nachweis der Verwendung
10. Prüfung der Verwendung
11. Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung
12. Inkrafttreten

### **1. Rechtsgrundlage und Grundsätze**

In Anlehnung an die §§ 23 und 44 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Haushaltordnung sowie der Rahmenrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen (Zuschüsse) durch die Stadt Zwickau in Verbindung mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projekt- bzw. institutionellen Förderung wurde die Kulturförderrichtlinie erarbeitet.

Die Stadt Zwickau gewährt – nach Maßgabe dieser Richtlinie durch die Stadt Zwickau – Zuwendungen (Zuschüsse) mit dem Ziel, kulturelle und künstlerische Vorhaben, besonders, wenn sie das herkömmliche Kulturangebot ergänzen sowie ortsbezogen, kulturszenenbelebend und spartenübergreifend sind, zu ermöglichen.

Im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel werden nach pflichtgemäßem Ermessen die Zuschüsse bewilligt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Einmal gewährte Zuschüsse führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

Die Ausschlussliste in der Anlage ist Bestandteil der Kulturförderrichtlinie.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind insbesondere nachfolgende Zweckbestimmungen:

- Projekte und Initiativen, mit künstlerischem oder historischem Bezug, die eine breite, öffentliche Teilnahme der Bürger ermöglichen und/oder eine ideelle Bereicherung der Kulturlandschaft in der Stadt Zwickau darstellen;
- Unterstützung regionaler Künstler und des Kultauraustausches zwischen freien Trägern der Kultur;

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie ist der Begünstigte der Zuwendung. Diese können natürliche und juristische Personen sein, wie Vereine, Interessengruppen, Verbände, Einzelpersonen oder konfessionelle Einrichtungen, freie gemeinnützige Träger, Künstlergruppen, sofern sie kulturelle Aufgaben erfüllen, die nicht in erster Linie kommerzielle Zwecke verfolgen.

Bei der Bezeichnung des Zuwendungsempfängers ist ein verantwortlicher Vertreter zu benennen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Förderzeitraum ist auf die Dauer eines Haushaltsjahres begrenzt.

Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung für die förderfähigen Projekte und Vorhaben nachweislich gesichert ist.

Vorrangig Antragstellern mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Stadt Zwickau werden Zuschüsse gewährt.

Eine Projektförderung erfolgt grundsätzlich nur, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Durchführung des kulturellen Projektes / Vorhabens begonnen wurde.

## **5. Zuwendungs- und Finanzierungsarten**

### **5.1 Projektförderung**

Als Projektförderung werden Zuschüsse zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben des Zuwendungsempfängers gewährt. Ein förderfähiges Vorhaben liegt vor, wenn dieses ein bestimmtes Handeln des Zuwendungsempfängers erfordert, das für ihn mit Ausgaben verbunden ist. Das Vorhaben muss zeitlich und inhaltlich abgeschlossen sein.

Die maximale Förderung beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben.

### **5.2 Institutionelle Förderung**

Eine institutionelle Förderung erfolgt nur, wenn ein Antrag auf Förderung beim Kulturrat Vogtland-Zwickau gestellt wurde. In diesen Fällen ist die Stadt Zwickau verpflichtet, einen Sitzgemeindeanteil entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Förderrichtlinie zur Gewährung von Zuwendungen durch den Kulturrat Vogtland-Zwickau, zu erbringen.

Bei institutioneller Förderung wird die Zuwendung zur Deckung eines nicht abgegrenzten Teils der laufenden zuwendungsfähigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers (gemäß Zuwendungsbescheid Kulturrat Vogtland-Zwickau) eingesetzt.

Die institutionelle Förderung schließt die zusätzliche Förderung von Einzelprojekten eines Zuwendungsempfängers grundsätzlich aus.

### **5.3 Finanzierungsart und Bemessungsgrundlage**

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung bewilligt.

Grundlage für die Höhe der Zuschüsse sind die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Maßnahme notwendigerweise anfallen.

Für die Gewährung von Zuschüssen wird neben dem Interesse der Stadt Zwickau sowohl die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers als auch die finanzielle Beteiligung Dritter angemessen berücksichtigt.

Soweit die Umsatzsteuer nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, gehört sie nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

Ausgaben sind zuwendungsfähig, wenn sie zur Durchführung des Projektes / Vorhabens notwendig und angemessen sind.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck und unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und dieser Richtlinie verwendet werden.

Bei Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung, bspw. mit dem Hinweis „Gefördert durch die Stadt Zwickau“, hinzuweisen.

## 7. Verfahren

### 7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind bis 30.09. für das folgende Haushaltsjahr bei der Stadt Zwickau, Kulturamt, Kolpingstraße 8, 08058 Zwickau oder im Bürgerservice der Stadt Zwickau, Rathaus, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau schriftlich – mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular – einzureichen. Diesem sind die in dem Formular aufgeführten Unterlagen beizufügen. Maßgeblich ist der fristgerechte Eingang im Kulturamt.

Später eingegangene Anträge werden nachrangig behandelt und können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

Der Antragsteller muss die Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung durch wahrhafte Angaben begründen und mit prüfbaren Unterlagen belegen. Auch sind genaue Angaben über weitere Förderungen durch private oder öffentliche Stellen zu machen.

Dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist ein ausgeglichener detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan sowie eine ausführliche Projektbeschreibung beizufügen.

### 7.2 Bewilligungsverfahren

Das Kulturamt der Stadt Zwickau prüft die formale Förderwürdigkeit der Anträge entsprechend dieser Förderrichtlinie und unterrichtet den Antragsteller binnen einer Frist von 4 Wochen über den Eingang seiner Unterlagen.

Nach Beratung in der Arbeitsgruppe Kulturförderung und nach Vorliegen einer bestandskräftigen Haushaltssatzung werden die Zuschüsse durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Soweit dem Antrag nicht entsprochen werden kann, wird dies dem Antragsteller zeitnah schriftlich begründet.

### 7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Förderung erfolgt auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger mit dem durch den Zuwendungsbescheid zur Verfügung gestellten Formular.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sechs Monate vor den fälligen Zahlungen, jedoch bis spätestens 30.11. des laufenden Haushaltsjahres.

Die Auszahlungen erfolgen bargeldlos mittels Überweisung auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

**8. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde bestimmte Sachverhalte gemäß Nr. 5 ANBest-P/ANBest-I (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projekt- bzw. institutionellen Förderung) anzuzeigen.

**9. Nachweis der Verwendung**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel prüffähig, mittels Verwendungsnachweisformular, nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist sechs Monate nach Abschluss des Projektes bzw. spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vom Zuwendungsempfänger dem Kulturamt der Stadt Zwickau unaufgefordert vorzulegen.

Im Übrigen wird auf Nr. 6 ANBest-P/ Nr. 7 ANBest-I verwiesen.

**10. Prüfung der Verwendung**

Das Kulturamt der Stadt Zwickau prüft nach Eingang des Verwendungsnachweises, ob

- der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht worden ist,
- der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid festgelegten Anforderungen entspricht,
- die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis und den beigefügten Belegen zweckentsprechend verwendet wurde.

Im Übrigen wird auf Nr. 7 ANBest-P/ Nr. 8 ANBest-I verwiesen.

**11. Widerruf des Zuwendungsbescheides, Rückforderung**

Gemäß Nr. 8 ANBest-P/ Nr. 9 ANBest-I kann das Kulturamt der Stadt Zwickau einen Zuwendungsbescheid mit Wirkung auch für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung, auch wenn sie bereits verwendet worden ist, zurückfordern.

Die Rückforderung ist durch einen schriftlichen Bescheid geltend zu machen.

**12. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kulturförderrichtlinie vom 01.07.2020 außer Kraft.

**Ausschlussliste des Kulturamtes der Stadt Zwickau**

Durch das Kulturamt der Stadt Zwickau werden insbesondere keine Zuwendungen gewährt für folgende Projekte bzw. Projektausgaben

1. Vereinsjubiläen, Festumzüge, Schloss-, Park-, Volks-, Schrebergarten-, Heimat-, Schützen-, Schul-, Stadt- und Gewerbefeste, Veranstaltungen mit Marktcharakter, Walpurgisveranstaltungen, Kinderfeste, Faschingsveranstaltungen sowie gesellige Tanz- und Musikveranstaltungen u.ä.
2. kommerziell ausgerichtete bzw. gewinnorientierte Projekte
3. Benefizveranstaltungen
4. Erstellung von Publikationen (auch digitale Medien) und die Erarbeitung von Manuskripten und Werkverzeichnissen mit kommerziellen Hintergrund (Ausnahme: bei einmaliger Künstlerförderung durch Kulturrat)
5. Orgelvespern und Gottesdienste, Krippenspiele
6. Kauf und Herstellung von Trachten bzw. Uniformen
7. Stipendien jeglicher Art

8. Projekte, deren Inhalt nicht von kulturell-künstlerischen Aspekten bestimmt wird sowie Projekte, deren inhaltliche Ausrichtung durch Kinder- und Jugendarbeit, Sozialarbeit und aus den Bereichen Politik, Sport und Tourismus dominiert werden.
9. Veranstaltungen und Proben inkl. Fahrtkosten, die außerhalb von Zwickau stattfinden. Bei städteübergreifenden Veranstaltungen müssen mehr als 50 % der Gesamtkosten für Vorhaben in der Stadt Zwickau anfallen. Wenn andere Städte beteiligt sind, ist eine Mitfinanzierung in angemessener Höhe durch die teilhabende Stadt vorausgesetzt.
10. Honorare sowie Fahrten regionaler Einzelkünstler und Gruppen (Chöre, Ensembles usw.), die für die Teilnahme an Festivals, Ausscheiden, Leistungsvergleichen u. ä. außerhalb des Stadtgebietes entstehen
11. Investitionen, Anschaffungen, die nicht ausschließlich für das Projekt vorgesehen sind, Zuschüsse für andere Projekte, Mitgliedsbeiträge, Werterhaltung
12. Präsente, Gastgeschenke
13. Speisen und Getränke
14. Innere Verrechnungen / Pauschalen / Unbare Leistungen / Rückstellungen
15. Reisekosten, die nicht dem Sächsischen Reisekostengesetz entsprechen
16. Eigengagen, -honorare, Aufwandsentschädigungen, soweit diese nicht angemessen erscheinen und nicht plausibel dargestellt werden können
17. nicht projektbezogene Versicherungen, Kosten für Websites

## Impressum

**Herausgeber:** Stadt Zwickau, Oberbürgermeisterin Constance Arndt, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau

**Verantwortlich:** Mathias Merz, Leiter des Presse- und Oberbürgermeisterbüros

**Redaktion:** Dirk Häuser, Telefon 0375 831812; Heike Reinke, Telefon 0375 831820

E-Mail: [Pressebuero@zwickau.de](mailto:Pressebuero@zwickau.de), Internet: [www.zwickau.de/amsblatt](http://www.zwickau.de/amsblatt)